

Reglement SRO-Kommission und Fachstelle

vom 16. April 2010

Fassung vom 06. Juli 2023, in Kraft per 01. Januar 2024

Die Kommission der Selbstregulierungsorganisation des Schweizerischen Leasingverbandes (SRO/SLV) erlässt gestützt auf Artikel 25 ff. der Statuten des Schweizerischen Leasingverbandes (SLV) sowie Rz. 59 ff. des Selbstregulierungsreglements SRO/SLV ("SRR") folgendes Reglement:

A. Kommission der SRO/SLV („SRO-Kommission“)	2
Wahlen und Organisation	2
Persönliche Wählbarkeitsvoraussetzungen	2
Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten	3
B. Fachstelle der SRO/SLV („Fachstelle“)	4
Wahlen und Organisation	4
Wahlen und persönliche Wählbarkeitsvoraussetzungen	4
Leitung der Fachstelle	5
Anlaufstelle	5
Stellvertretung	5
Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten	6
Im Allgemeinen	6
Führung der Dossiers der Finanzintermediäre („FI-Dossiers“)	6
Administration	7
Entscheidfindung im Rahmen von Sanktionsverfahren	7
Sicherstellung der dauernden Anerkennung der SRO/SLV	7
Weiterleitung von Informationen an die Finanzintermediäre	8
Jährliche Berichterstattungen an die SRO-Kommission und an die FINMA	8
C. Schlussbestimmungen	8

A. Kommission der SRO/SLV („SRO-Kommission“)

Wahlen und Organisation

- 1 Die SRO-Kommission wird gestützt auf Art. 25 der Statuten von der Vereinsversammlung des Schweizerischen Leasingverbandes (SLV) gewählt. Die erstmalige Wahl eines Mitgliedes der SRO-Kommission ist der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA („FINMA“) unter Beilage der von der FINMA geforderten Personaldokumentation mitzuteilen. Die Wiederwahl kann der FINMA ohne entsprechende Dokumentation zur Kenntnis gebracht werden. Die Ausstandsregeln gemäss Arbeitsanweisung zur Handhabung von Interessenkonflikten und Einhaltung der Ausstandsregeln gelten für alle Geschäfte der SRO-Kommission.
- 2 Die SRO-Kommission besteht aus drei bis neun Mitgliedern und muss zur Mehrheit unabhängig sein. Dies bedeutet, dass:
 - die Mehrheit der Mitglieder der SRO-Kommission keinem anderen Gremium des schweizerischen Leasingverbandes (SLV) und/oder der SRO/SLV angehören darf.
 - die Mehrheit der Mitglieder der SRO-Kommission von den der SRO/SLV unterstellten Finanzintermediären unabhängig sein (kein Arbeitsverhältnis, keine Organtätigkeit, kein Mandat sowie keine Anteile von mehr als 10% an einem der SRO/SLV unterstellten Finanzintermediär halten),
 - Mitglieder des Schweizerischen Leasingverbandes (SLV), welche keinen Vertreter in einem Gremium des Schweizerischen Leasingverbandes (SLV) stellen und nicht Mitglied der SRO/SLV sind, als unabhängig gelten. Dies gilt allerdings nicht für Vertreter von Banken, die im Leasinggeschäft tätig sind.
- 3 Jedes ordentliche Mitglied des Schweizerischen Leasingverbandes (SLV) darf höchstens ein SRO-Kommissionsmitglied stellen.
- 4 Die SRO-Kommission bestimmt eine/n Präsidenten/in, eine/n Vizepräsidenten/in und konstituiert sich im Übrigen selbst.
- 5 Die SRO-Kommission bestimmt eine/n Sekretär/in. Der/die Sekretär/in hat eine reine Koordinations- und ausführende Funktion ohne Entscheidungskompetenz. Er/sie muss analog den Mitgliedern der Fachstelle die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen gemäss Rz. 20 – 23 erfüllen. Beschlüsse und Entscheide der SRO-Kommission können von der/vom Sekretär/in ausfertigt und in Vertretung der SRO-Kommission unterzeichnet werden.

Persönliche Wählbarkeitsvoraussetzungen

- 6 Die Mitglieder der SRO-Kommission verfügen über eine betriebswirtschaftliche, juristische oder kaufmännische Grundausbildung sowie über mindestens fünf Jahre betriebliche Praxis in der Dienstleistungsbranche, der öffentlichen Verwaltung oder in der Industrie und über fundierte Kenntnisse im Bereich Geldwäschereigesetz (GwG). Sie bilden sich laufend weiter. Der Nachweis kann durch entsprechende Kursbestätigungen der SRO/SLV, einer anderen SRO oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

- 7 Die Mitglieder der SRO-Kommission bieten Gewähr für eine einwandfreie Erfüllung ihres Amtes. Sie geniessen einen guten Ruf und verfügen über einen tadellosen Leumund. Sie stellen durch entsprechende Organisation ihrer übrigen beruflichen Tätigkeit sicher, dass sie ihren Verpflichtungen als Mitglieder der SRO-Kommission jederzeit vollumfänglich nachkommen können.

Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten

- 8 Die SRO-Kommission ist das oberste Leitungsorgan der SRO/SLV. Sie fällt sämtliche grundlegenden Entscheidungen in Zusammenarbeit mit den übrigen Organen der SRO/SLV.
- 9 Sie ist beschlussfähig, sofern die Mehrzahl der anwesenden Mitglieder im Sinne von Ziff. 2 unabhängig ist. Als anwesend gilt auch die virtuelle oder telefonische Teilnahme (z.B. Videokonferenz). Die SRO-Kommission fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der/die Präsident/in, der/die Vizepräsident/in oder der/die Tagespräsident/in den Stichentscheid. Der Stichentscheid kann nicht von einem SRO-Kommissionsmitglied getroffen werden, welches gleichzeitig Vorstandsmitglied des Schweizerischen Leasingverbandes (SLV) ist, Anteile von mehr als 10% an einem der SRO/SLV unterstellten Finanzintermediär hält oder bei einem solchen als Mitarbeiter/in, Organperson oder im Mandatsverhältnis tätig ist.
- 10 Beschlüsse können auch schriftlich auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss gilt mit der Mehrheit der Stimmen der Vorstandsmitglieder als zustande gekommen. Antrag und Stimmabgabe können per Brief oder Mailerfolgen. Die Beschlüsse können dabei in einem einzigen Dokument gefasst werden oder in mehreren einzelnen Dokumenten, sofern diese alle den gleichen Inhalt haben.
- 11 Sie erlässt und ändert das Selbstregulierungsreglement („SRR“) sowie die übrigen Reglemente der SRO/SLV, welche von der FINMA vorgängig zu genehmigen sind.
- 12 Sie wählt die übrigen Organe der SRO/SLV und teilt diese Wahl der FINMA unter Beilage der von der FINMA geforderten Personaldokumentation mit. Sie erlässt Reglemente betreffend die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Organe der SRO/SLV, welche von der FINMA zu genehmigen sind.
- 13 Sie ist zuständig für den Entscheid betreffend Anschluss und Ausschluss der Finanzintermediäre an die bzw. aus der SRO/SLV (Art. 25 der Statuten SLV). Das Verfahren wird in einem separaten Reglement geregelt, welches von der FINMA zu genehmigen ist.
- 14 Sie entscheidet auf Antrag der Fachstelle oder der Untersuchungsbeauftragten über Sanktionen gegenüber angeschlossenen Finanzintermediären, welche gegen das Geldwäschereigesetz und/oder die Reglemente der SRO/SLV verstossen haben. Das Reglement Sanktionen und Sanktionsverfahren SRO/SLV ist anwendbar.
- 15 Zusammen mit der Fachstelle und der SRO-Prüfstelle überprüft die SRO-Kommission laufend, ob die Voraussetzungen zur Anerkennung der SRO/SLV durch die FINMA dauernd erfüllt sind.

Sind die Bedingungen für die Anerkennung nicht mehr erfüllt, informiert die SRO-Kommission umgehend die FINMA. Diese setzt gegebenenfalls unter der Androhung von Sanktionen eine Frist zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes an.

- 16 Die SRO-Kommission erstellt den SRO/SLV-Jahresbericht zuhanden der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) sowie die Jahresrechnung.

B. Fachstelle der SRO/SLV („Fachstelle“)

Wahlen und Organisation

Wahlen und persönliche Wählbarkeitsvoraussetzungen

- 17 Die Mitglieder der SRO-Fachstelle werden gestützt auf Art. 25 der Statuten des SLV sowie auf Rz. 12 dieses Reglements von der SRO-Kommission für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Ihre Wahl ist der FINMA unter Beilage der von der FINMA geforderten Personaldokumentation mitzuteilen.
- 18 Die Fachstelle besteht aus einem Leiter/einer Leiterin sowie aus mindestens einem Mitglied und einer Anlaufstelle. Zusätzlich kann ein/e Stellvertreter/in des Leiters/der Leiterin ernannt werden, welche/r Mitglied sein muss. Der Fachstelle untersteht die Leitung der Anlaufstelle (Rz. 24 ff.).
- 19 Die Fachstelle kann zur Behandlung bestimmter Themen (z.B. Überprüfung von Prüfberichten, Begutachtung von MROS Meldungen, Reglementsrevisionen) Ausschüsse bilden.
- 20 Die Mitglieder der SRO-Fachstelle sind von den übrigen Organen der SRO/SLV und den angeschlossenen Finanzintermediären sowie den diesen direkt oder indirekt kontrollierenden Personen oder von solchen beherrschten Unternehmen unabhängig. Die Mitglieder der Fachstelle dürfen keine Anteile von mehr als 10% bei einem unterstellten Finanzintermediär halten oder bei diesem als Mitarbeiter/in, Organperson oder im Mandatsverhältnis tätig sein.
- 21 Die Mitglieder der Fachstelle verfügen über die erforderliche Ausbildung und Praxis, welche für die Ausübung ihres Amtes notwendig ist. Für die Leitung und die Mehrheit der Mitglieder der Fachstelle ist ein juristischer oder betriebswirtschaftlicher Hochschulabschluss und mindestens fünf Jahre betriebliche Praxis in der Privatwirtschaft, bei Verwaltungsbehörden und/oder an Gerichten bzw. bei Strafuntersuchungsbehörden vorausgesetzt. Zusätzliche Erfahrung im Bereich Personalführung, Mandatsleitung und Teamarbeit ist von Vorteil. Ausgenommen von den vorstehenden Anforderungen sind die Anlaufstelle und die für administrative Arbeiten beigezogenen Personen. Alle Mitglieder der Fachstelle müssen überdies über fundierte Kenntnisse im Bereich GwG verfügen und sich diesbezüglich laufend weiterbilden. Der Nachweis kann durch entsprechende Kursbestätigungen der SRO/SLV, einer anderen SRO oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

- 22 Alle Mitglieder der Fachstelle bieten Gewähr für eine einwandfreie Erfüllung ihres Amtes. Sie geniessen einen guten Ruf und verfügen über einen tadellosen Leumund. Sie stellen durch entsprechende Organisation ihrer übrigen beruflichen Tätigkeit sicher, dass sie ihren Verpflichtungen als Mitglied der Fachstelle jederzeit vollumfänglich nachkommen können.

Leitung der Fachstelle

- 23 Die Leitung der Fachstelle koordiniert die Zusammenarbeit innerhalb der Fachstelle sowie gegenüber den angeschlossenen Finanzintermediären und den übrigen Organen der SRO/SLV. Sie koordiniert und überwacht die Aufsichtstätigkeit, wobei ihr auch Entscheidungskompetenz gemäss den entsprechenden Reglementen zukommt.

Anlaufstelle

- 24 Die Anlaufstelle ist für die administrativen Tätigkeiten zuständig. Die Anlaufstelle besteht aus einer oder mehreren Person/en, welche nicht Mitglied der Fachstelle sein muss/müssen. Die Anlaufstelle wird von der SRO-Kommission ernannt. Soweit es sich nicht um Mitglieder der Fachstelle handelt, untersteht die Anlaufstelle direkt der Leitung der Fachstelle. Die Leitung der Fachstelle informiert sämtliche in die SRO/SLV integrierten Organe und Stellen über die Person/en, welche als Anlaufstelle ernannt worden sind sowie über deren Adresse, Erreichbarkeiten und Stellvertretung. Die Anlaufstelle ist per Telefon, Fax und E-Mail während der Geschäftszeiten jederzeit erreichbar.
- 25 Die Anlaufstelle ist die Vermittlungsstelle für die FINMA sowie für die SRO-Organen und die angeschlossenen Finanzintermediäre. Sie hat sämtliche an sie gerichteten Anfragen, Begehren und Anträge spätestens am nächsten Werktag an die zuständigen Stellen weiterzuleiten. Ihre Instruktion, Ausbildung und Weiterbildung erfolgt durch die Leitung der Fachstelle.
- 26 Die Anlaufstelle führt eine Liste der angeschlossenen Finanzintermediäre. Diese enthält Angaben über die aufgenommenen, abgewiesenen, ausgetretenen und ausgeschlossenen Finanzintermediäre. Die Liste ist vierteljährlich der SRO-Kommission, der Fachstelle sowie der FINMA abzugeben.

Stellvertretung

- 27 Für die Mitglieder der Fachstelle gilt folgende Stellvertretungsregelung:
- Leitung Fachstelle durch ein weiteres Mitglied der Fachstelle
 - Sekretär/in SRO-Kommission durch die Leitung Fachstelle
 - Anlaufstelle durch die/den Sekretär/in SRO-Kommission oder ein Mitglied der Fachstelle

Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten

Im Allgemeinen

- 28 Die Fachstelle ist als Kompetenzzentrum der SRO/SLV für die Vorbereitung der Geschäftsführung der SRO-Kommission zuständig. Sie leitet die Administration der SRO/SLV und übernimmt alle Aufgaben, die nicht einem anderen SRO-Organ zugeordnet sind. Bezüglich der von der Fachstelle zu fassenden Entscheidungsfindungen ist die Fachstelle beschlussfähig, sofern die Leitung und die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat die Leitung, bei deren Fehlen ihre Stellvertretung den Stichentscheid.
- 29 Die Fachstelle bearbeitet in Zusammenarbeit mit der/dem Sekretär/in der SRO-Kommission sämtliche Gesuche und Eingaben der SRO/SLV zuhanden der SRO-Kommission, bereitet deren Geschäfte vor und protokolliert deren Beschlüsse, soweit diese Aufgaben nicht von der/vom Sekretär/in der SRO-Kommission übernommen werden. Sie sorgt für eine gehörige Administration sämtlicher SRO-relevanten Geschäfte.
- 30 Die Fachstelle ist für die Erstellung, Organisation und Durchführung der GwG-Ausbildungs- und Schulungskonzepte für die GwG-Organpersonen der angeschlossenen Finanzintermediäre zuständig und überprüft deren Einhaltung. Sie prüft zudem die Einhaltung der Vorgaben gemäss dem Reglement für die GwG-relevante Ausbildung der angeschlossenen Finanzintermediäre bezüglich deren Mitarbeitenden und Delegierten.
- 31 Im Auftrag der SRO/SLV nehmen die/der Sekretär/in der SRO-Kommission und Vertreter der Fachstelle Einsitz im Forum Schweizer Selbstregulierungsorganisationen (Forum-SRO) oder ähnlichen Vereinigungen. Ihre Aufgabe ist es, mit anderen SRO, der FINMA, der MROS und anderen in die Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung involvierten Behörden aktuelle Fragen, Rechtsentwicklungen und Probleme im Zusammenhang mit der Umsetzung des Geldwäschereigesetzes zu besprechen und Lösungen zu erarbeiten.

Führung der Dossiers der Finanzintermediäre („FI-Dossiers“)

- 32 Die Fachstelle erstellt für jeden der angeschlossenen Finanzintermediäre unmittelbar nach dessen Anschluss ein Dossier. Dieses enthält nebst den Angaben für den Anschluss gemäss Anschlussreglement auch Informationen über nachher eingetretene personelle, organisatorische und weitere Änderungen (z.B. Änderung der Rechtsform), welche nach dem Anschluss bei angeschlossenen Finanzintermediären eingetreten bzw. durchgeführt worden sind. Ebenfalls sind Untersuchungs- und Revisionsberichte und alle weiteren GwG-relevanten Dokumente laufend in die Dossiers zu integrieren.
- 33 Im Rahmen des Anschlussantrages werden die Finanzintermediäre über die Grundsätze der Datenbearbeitung informiert und darin sowie im Reglement für Anschluss, Austritt und Ausschluss von Finanzintermediären aufgefordert, die Fachstelle umgehend über sämtliche Änderungen gemäss Rz. 32 mitzuteilen. Die Finanzintermediäre sind im gesetzlichen Rahmen zur Geltendmachung ihres Einsichtsrechts gemäss dem Datenschutzgesetz legitimiert.

- 34 Die FI-Dossiers werden von der Anlaufstelle betreut. Die Anlaufstelle ist verantwortlich für die Erstellung, Betreuung und Vollständigkeitsprüfung der Dossiers sowie für das Mahn- bzw. Mutationswesen.

Administration

- 35 Die Erledigung administrativer Arbeiten obliegt der Anlaufstelle unter der Leitung des Fachstellenleiters und der/des Sekretärs/in der SRO-Kommission. Zu diesen administrativen Arbeiten gehören insbesondere die folgenden:
- Bearbeitung der Anschlussgesuche und Antragstellung an die SRO-Kommission
 - FI-Dossierführung gemäss Rz. 32 - 34
 - Einberufung, Vorbereitung und Protokollierung der Sitzungen der SRO-Kommission und der Fachstelle
 - Redaktion und Versand der Verlautbarungen und Entscheide der SRO-Kommission in Zusammenarbeit mit der Leitung Fachstelle und der/dem Sekretär/in der SRO-Kommission
 - Einforderung und Anmahnung der FI-Prüfberichte
 - Entgegennahme und Weiterleitung sämtlicher Anfragen und Gesuche innerhalb und an die SRO/SLV
 - Administration der SRO-Schulungen (Ausschreibungen, Teilnahmekontrolle, Bereitstellung der Unterlagen, Einforderung Kursgelder, Terminwesen, Entschädigung der Schulungsleiter etc.)
 - Organisation von FI-Zusammenkünften und Tagungen
 - Dokumentation, Aufbewahrung und Archivierung sämtlicher GwG-Unterlagen der SRO/SLV (FI-Dossiers, Sitzungsprotokolle, Verlautbarungen und Entscheide der SRO-Kommission, Korrespondenz, Berichte, Gutachten, Schulungsunterlagen etc.)

Entscheidfindung im Rahmen von Sanktionsverfahren

- 36 Die Kompetenzen und Aufgaben bezüglich der Entscheidfindung im Rahmen von Sanktionsverfahren sind im Reglement Sanktionen und Sanktionsverfahren SRO/SLV geregelt.

Sicherstellung der dauernden Anerkennung der SRO/SLV

- 37 Die SRO-Anlaufstelle verfügt über sämtliche Anerkennungsunterlagen der SRO/SLV (Personaldossiers der SRO-Organen, Reglemente). Stellt sie fest, dass Veränderungen eingetreten sind, die unter dem GwG als relevant eingestuft werden müssen (z.B. betreffend Leumund), so informiert sie die/den Sekretär/in der SRO-Kommission umgehend. Dieser beantragt bei der SRO-Kommission gegebenenfalls Änderungen in der personellen Zusammensetzung der SRO/SLV.
- 38 Die der FINMA im Rahmen des Anerkennungsgebietes eingereichten Reglemente, Weisungen und Konzepte der SRO/SLV werden von der Fachstelle laufend auf Gesetzeskonformität

und Praktikabilität hin überprüft. Gegebenenfalls schlägt die Fachstelle der SRO-Kommission Reglements- und Konzepts-Änderungen vor, welche von der FINMA zu genehmigen sind.

- 39 Mit der im Reglement für die GwG-relevante Ausbildung der angeschlossenen Finanzintermediäre der SRO/SLV definierten regelmässigen GwG-Ausbildung stellt die Fachstelle sicher, dass die gemäss diesem Reglement auszubildenden Personen die relevanten Bestimmungen der Geldwäschereigesetzgebung sowie die Reglemente und Ausführungsbestimmungen der SRO/SLV kennen und in der Praxis umsetzen können.

Weiterleitung von Informationen an die Finanzintermediäre

- 40 Die Anlaufstelle der SRO/SLV überprüft die Homepage der FINMA laufend auf aktuelle Verlautbarungen. Sie leitet diese in Absprache mit der Leitung der Fachstelle und der/dem Sekretär/in der SRO-Kommission jeweils umgehend an die betroffenen Finanzintermediäre und SRO-Organen weiter.
- 41 Mittels Rundschreiben informiert die SRO-Kommission die Finanzintermediäre zusammen mit der Fachstelle laufend über die GwG-relevanten aktuellen Verlautbarungen der eidgenössischen Behörden und Organe (FINMA, Eidgenössisches Finanzdepartement, Meldestelle MROS, usw.).
- 42 Durch Informationsaustausch mit anderen SRO und der FINMA an Sitzungen des Forum-SRO sowie anlässlich individueller Besprechungen stellt die Fachstelle sicher, dass sie von sämtlichen aktuellen Verlautbarungen und Mitteilungen der FINMA und der MROS Kenntnis hat und deren Umsetzung sichergestellt ist.

Jährliche Berichterstattungen an die SRO-Kommission und an die FINMA

- 43 Die Leitung oder ein Mitglied der Fachstelle nimmt regelmässig an den Sitzungen der SRO-Kommission teil und informiert diese über die aktuellen Ereignisse und Fragestellungen. Die Vertretung der Fachstelle ist zudem für die Stellung und Begründung von Anträgen der Fachstelle an die SRO-Kommission zuständig.
- 44 Die Fachstelle erstattet der SRO-Kommission für deren Berichterstattung an die FINMA jährlich Bericht über die durchgeführten Schulungen, GwG-relevanten Vorfälle und Meldungen.

C. Schlussbestimmungen

- 45 Die Mitglieder der SRO-Kommission und der Fachstelle werden gemäss ihren Vereinbarungen mit der SRO-Kommission nach Aufwand entschädigt.